

BRENNENDE LIEBE

BGH, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 StR 118/20 – NJW 2020, 2971

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Das Liebespaar T und G verabredeten, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Eines Abends hielten sich beide in dem im Eigentum des T stehenden Wohnwagen auf, der vom T für vorübergehende Aufenthalte und Urlaubsreisen genutzt wurde. Der T verteilte im Innenraum des Wohnwagens Benzin und entzündete dieses. Der Teppich fing sofort Feuer und die Flammen breiteten sich auf Grund der vorhandenen Stoffe und brennbaren Materialien binnen kürzester Zeit unkontrolliert aus, so dass der Fluchtweg durch die Eingangstür versperrt war. In dieser Situation beschloss der T, die G und sich zu retten. Trotz des in der beengten Räumlichkeit bereits stark ausgebreiteten Feuers gelang es dem T, das Fenster in der Front des Wohnwagens aufzuklappen, der G durch dieses herauszuhelfen und sodann selbst zu entkommen. Wohnwagen und Pkw brannten innerhalb kürzester Zeit vollständig aus. Die G erlitt zahlreiche Verbrennungen.

Strafbarkeit des T?



SCHLAGWÖRTER

Brandstiftung; tätige Reue; Analogiebildung im Strafrecht; Konkurrenzen

SKIZZE

A. Strafbarkeit gem. §§ 216 I, II, 22, 23 I StGB

- I. Vorprüfung
- II. Tatbestand
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Ergebnis

B. Strafbarkeit gem. §§ 306a I Nr. 1, 306a II, 306b II Nr. 1 StGB

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand ...
 - a) **(P) ... des Grundtatbestands gem. § 306a I Nr. 1 StGB**
 - b) **(P) ... des Grundtatbestands gem. § 306a II StGB**
 - c) ... der Gefährdungserfolgsqualifikation gem. § 306b II Nr. 1 StGB
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. **(P) Rechtswidrigkeit**
- III. Schuld
- IV. **(P) Strafzumessung**

C. Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB

D. (P) Konkurrenzen und Gesamtergebnis

